

29.4.1965 Vergleich über 7.500,- DM.

Weggelegt 3.5.1965. „Interner Teilbescheid“

RE - Verfahren

des Direktors Viktor Fritz Meyer Newcastle-on-Tyne 2,
(England)

beendet:

angefangen:

19

19

Wi - Amt Kiel: 15 JR 7/62

Wi - Ka Kiel: 16 RG 19/63

bek.: Umzugsgut (Lift)

S. auch: Norton : 16 RG 153/54

570
8838

Dr. L. Adlerstein
Rechtsanwalt
Düsseldorf
Eismarckstr. 89

Abschrift

2

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Bundesrückerstattungsgesetz - BRüG -)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

a) Familienname

M e y e r

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

Viktor Fritz

c) jetzt wohnhaft

194, Tesmont Dene Road, Newcastle-on-Tyne 2
England

d) Geburtsdatum und Ort

10.12.1891 Cologne

e) Staatsangehörigkeit

british

f) Beruf

Direktor

g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)

wie oben

-im Zeitpunkt der Entziehung

h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945

Cologne

i) Wohnsitz im Jahre 1948

Newcastle-on-Tyne/England

k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L. Adlerstein,
Düsseldorf, Bismarckstr. 89

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozeßfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

a) Familienname

(bei Frauen auch Geburtsname)

b) Vorname

c) zuletzt wohnhaft

d) Geburtsdatum und Ort

e) Sterbedatum und Ort

f) Staatsangehörigkeit

g) Beruf

h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller

i) Miterben (Name und Anschrift)

k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung

l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945

m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)

b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse

c) letzter Saldo?

d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

a) Angabe der Wertpapiere

b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen

II) Zwangsablieferung

III) wenn II), welche Zahlung

IV) an welcher Stelle abgeliefert

wofür ist die Ablieferung erfolgt

V) bei Reichsschatzanweisungen:

zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

a) abgelieferte Gegenstände:

b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:
Stadt/Adresse angeben

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsablieferung?

Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

b) Ablieferung an

5. Hausrat

a) Bezeichnung der Gegenstände

b) Ortsangabe

6. Lifte

a) Inhalt des Liftes

b) Name und Anschrift des Spediteurs oder Lagerhalters

1. zurückgehaltenes Silber aus einer Partie
Umzugsgut lt. Aufstellung
2. Schmuck aus einem beschlagnahmten Lift

ja.

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

Entziehung des Passageguthabens RM 2.687.05 Beschluss Wik
Hamburg, 457/51

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung

24. 2. 1939

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Hamburg

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt? Zollfahndung.
Wegen der unter B 3a) 2. aufgeführten Schmuckes erfolgen noch nähere Angaben.

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

zu B. nein, zu C. siehe Angaben unter C

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: gez. F. F. Meyer

Ort: Newcastle-on-Tyne/England

Datum: 10. 9. 1957

67

Eidesstattliche Versicherung

.....

Ich, der Unterzeichnete, Viktor Fritz Meyer, wohnhaft Newcastle upon Tyne 2/ England versichere hiermit an Eides Statt, nachdem ich auf die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung hingewiesen bin, folgendes:

Ich bin der Antragsteller in dem beim Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg anhängigen Rückerstattungsverfahren nach BrUG - Az.: 24 377 -1-.

In Verbindung mit den in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüchen wegen des Verlustes von Schmuckgegenständen erkläre ich folgendes:

Ende 1938 oder Anfang 1939 hat mein Vetter, Herr Arthur Morton mit einem Lift mit seinen Hausratsgegenständen zum Versand nach USA in Verbindung mit seiner Auswanderung dorthin fertiggestellt. Ich hatte ihn gebeten, einen Teil meiner Schmuck- und Silbergegenstände in dem Lift zu verstecken, damit diese auf diese Art und Weise aus Deutschland herausbefördert würden. Der Lift wurde um die v.g. Zeit in der Wohnung des Herrn Morton in Köln-Lindenthal, Pauli Platz fertiggestellt.

Die Wertsachen wurden in dem Lift versteckt, und zwar teilweise in einem Waschkorb, teilweise in der Polsterung einer Polstermöbel-Garnitur. Bei dem Verpacken war eine Frau Mosback, eine persönliche Freundin meines Veters, Herrn Morton, anwesend. Diese bekümmerte sich im wesentlichen um das Verpacken der Gegenstände.

Wie ich erfahren habe, ist der gesamte Lift des Herrn Morton nur bis Hamburg gelangt und ist dort von NS-Behörden beschlagnahmt worden. Ich habe niemals wegen der in dem Lift befindlichen Wertgegenstände irgendwelche Entschädigung bekommen oder anderweitige Ansprüche angemeldet.

Ich versichere, daß die anliegende Aufstellung eine wahrheitsgemäße Liste der in dem Lift versteckten Wertgegenstände darstellt.

Newcastle upon Tyne, den 12. th January. 1961.

V. F. Meyer

I confirm that Viktor Fritz Meyer signed this document in my presence

Nugh R. Nain

12th January 1961

GRIFFITH & CO. SOLICITORS.

10, Eldon Square,

NEWCASTLE UPON TYNE, 1.

Vom Art
angegebene
Werte

Liste

- 100 RM 350.- 1 goldene Herren-Armbanduhr (Marke Omega) mit goldenem Arm-
band
- 600 RM 600.- 1 goldene Armbanduhr aus Platin mit Brillanten besetzt und zwei
Armbandgriffen, ebenfalls mit Brillanten besetzt (400 RM + Bl. 42)
- 800.- 1 Damenring aus Platin mit grossem, dunklem Amethyst ung. 20 Karat
- 100.- " " " mit schwarzem Onyx
- 60.- 1 silberne Manikuregarnitur bestehend aus 6 Teilen
- 150.- 1 silberne Toilettengarnitur bestehend aus 1 Handspiegel, einer
Haarbürste, einem Kamm, einer viereckigen Puderdose,
zwei runden Dosen, zwei Kristallflaschen mit silbernem Ver-
schluss.
- (500 f) 2000 f 500.- 1 echte erstklassige Perlenkette (nicht kultiviert), bestehend
aus etwa 70 Perlen in rose mit einem Diamantclip
(Hochzeitsgeschenk von dem verstorbenen Schwiegervater) X ←
- 1.200.- 1 goldene Brosche, langes Format mit zwei Perlen und drei
Brillanten.

6.760.-

Diese Liste könnte vom Sachverständigen
zusammengestellt werden folgende
Aufschätze wären jedoch zu berücksichtigen:
1. Schenkung des Art. v. 18. 1963 (Bl. 26)
2. " " " 15. 1963 (40)
3. Eisenbahnliche Geschenkung des Kaplans Meyer
vom 7. 1. 1963 (Bl. 42)

V. F. G.

I confirm that Victor Fritz Meyer signed this
document in my presence

Hugh R. King

GRIFFITH & CO. SOLICITORS
10, Eldon Square,
NEWCASTLE UPON TYNE, I.

12th January 1961

Vermerk: Der Lift A M 58 - Turmschleife: 24 abm - Bruttogewicht: 3.400 kg -
des Arthur Moses - später: Morton - Köln, in dem die Gold-Türme.
Sachen versteckt gewesen sein sollen, ist etwa am 18. II. 1939
nach der Mitteilung der Firma Schlecker in Köln von ihr übernommen
Bl. 6 + Bl. 3R. in, per Fernschreibungsantrag nach Rotterdam versandt worden.
Die V.D. zur Abklärung von Gegenständen aus Gold, Silber, Platin,
sowie von Edelsteinen in Perlen innerhalb von zwei Wochen
dort ist aber erst vom 21. 2. 1939. Eine Abklärungspflicht
bestand bis zum Versand des Lifts daher noch nicht, wenn auch die
Einfuhr dieser Waren verboten war. Bl. 333: 23/5.62

Abschrift

New York den 7 Januar 1962

Eidesstattliche Erklärung

Ich der Unterzeichnete, wohnhaft in New York, U. S. A. erkläre hiermit an Eidesstatt, wobei mir die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung bekannt ist, das Folgende:

Nachdem ich meinen Partner und Freund Herrn Arthur Morton (früher Moses) in New York wieder sah, haben wir uns über die verschiedensten Dinge die mit der gerade beendeten Auswanderung zusammenhingen, unterhalten. Hierbei hat Herr Morton wiederholt erwähnt, dass er froh sei, dass er seiner Cousine Steffy Meyer (jetzt England, Newcastle on Tyne) habe helfen können ihren Schmuck beizupacken, in seinem Lift. Sein Zollbeamter sei wohlwollend gewesen und habe beide Augen zugeedrückt.

s. unten
Bl. 10

Um welche Schmuckstücke es sich handelte, weiss ich nicht, trotzdem mir Herr Morton in 1940 die Einzelheiten erzählt hat.

gez. Frank T. Mosback

? Adresse!

Das ist der Name der
Frank T. Mosback - Träger, der
früher (aus dem) von Morton
(151R 36760). J

Dr. L. Adlerstein
Hubert Blaschke

Rechtsanwälte
4 Düsseldorf
Beethovenstr. 12, Tel. 63 55 05

25
Düsseldorf, den 21.8.1962
Dr.A/H - RE 21

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

K i e l 1

Harmsstr.99-101



In der Rückerstattungssache
M e y e r ./. Deutsches Reich
- 15 JR 7/62

wird zu dem Schriftsatz der OFD Kiel vom 24.5.1962
wie folgt Stellung genommen:

1. Der Antragsteller ist nicht in der Lage, irgendwelche in der Bundesrepublik lebenden Personen namhaft zu machen, die zweckentsprechende Angaben über das Vorhandensein der Schmuckgegenstände etc. bzw. die Unterbringung derselben in dem Lift des Herrn Arthur Moses machen könnten. Es ist auch nicht üblich, und noch weniger war es im Jahre 1939 üblich, fremde Personen in solche Vorgänge einzuweihen. Aus nur zu verständlichen Gründen sind diese Manipulationen geheim und ohne jedes Aufsehen vorgenommen worden. Die einzige Person, die von den Tatsachen Kenntnis hatte, war Herr Moses selbst, der jedoch leider verstorben ist und infolgedessen sich hierzu nicht mehr äussern kann. Die einzige noch lebende Person, die zugegen war, war die Ehefrau des Antragstellers, Frau Stefanie Meyer. Die einzige andere Person, die zugegen war, war der Beamte der Zollfahndungsstelle. Dieser hat jedoch von den Verstecken nichts gemerkt, da verständlicherweise die Schmuckgegenstände in den Lift hineingeschmuggelt wurden in den Momenten, als der Beamte das Zimmer verließ.
2. Die Ehefrau des Antragstellers heißt Stefanie Meyer geb. Felsenburg.
3. Der Antragsteller selbst hat auch ein Rückerstattungsverfahren wegen des entzogenen Passageguthabens bei der WGK Hamburg anhängig gehabt. Ausserdem hat der Antragsteller noch zusammen mit seiner Schwester als Erben nach seinen Eltern Rückerstattungsansprüche bei den Wiedergutmachungsbehörden in Köln (Az: 29 Rü Sp. 368/52) sowie in Berlin (Az: des LG Berlin 161 WGK (74 WGA 691/60).
4. Die weiter verlangte Spezifikation der Wertgegenstände was anlangt, so werden hierzu noch folgende Angaben gemacht:

*Stefanie Meyer
Frau Moses geb.
Felsenburg
die Tochter des
Landfeldführers
Herrn Moses
anwacht!*

26

- a. eine goldene Armband-Herrenuhr (Marke Omega) mit goldenem Armband wurde ca. 1930 oder 1931 für etwa 100,-RM. erworben.
- b. betr. eine Damen-Armbanduhr aus Platin mit Brillanten. Diese Uhr enthielt kleine Brillanten (keine Splitter). Angeschafft wurde diese etwa im Jahre 1931. An den Anschaffungspreis kann der Antragsteller sich nicht mehr erinnern, er schätzt denselben auf etwa 5 - 600,-- RM.

400.-RM.
(RM. 42)

mit
RM. 42

- c. Maniküre-Garnitur aus Silber. Diese schenkte der Antragsteller seiner Ehefrau 1923 zur Verlobung, zusammen mit einer Toiletten-Garnitur aus reinem Silber.

- d. Damenring aus Platin. Hierbei handelt es sich bei der Grössenangabe des Amethysten nicht um einen Schreibfehler. Es hat sich tatsächlich um einen Stein von etwa 20 Karat gehandelt, und zwar um einen besonders grossen viereckigen und ausgesucht schönen dunklen Stein. Da es sich nicht um einen Brillanten handelt, ist diese Grösse durchaus markt-gängig. Der Ring wurde etwa 1930 angeschafft.

- e. Damenring aus Platin mit schwarzem Onyx. Dieser Ring wurde zur Hochzeit im Jahre 1923 von den Schwieger-eltern des Antragstellers geschenkt.

mit
RM. 42

- f. Brosche mit 2 Perlen und 3 Brillanten. Auch hierbei handelt es sich um ein Geschenk der Schwiegereltern im Jahre 1925 anlässlich der Geburt des Sohnes.

500 \$
~~2000 \$~~
(RM. 40)

- g. echte Perlenkette. Hierbei handelt es sich um ein Hochzeitsgeschenk des Antragstellers an seine Ehefrau im Jahre 1923.

5. Wie bereits oben erwähnt, sind die Schmuckgegenstände von Herrn Arthur Moses mit Hilfe der Ehefrau des Antragstellers in dem Lift versteckt worden.

Im Hinblick auf die Persönlichkeit des Antragstellers und dessen soziale Stellung sowohl vor der Verfolgung als auch heute (der Antragsteller war vor der Verfolgung ein international bekannter Finanzmann) und dürften keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben bestehen. Auch nach dem Lebensstandard des Antragstellers dürfte das Vorhandensein dieser Schmucksachen durchaus ganz normal und glaubwürdig unterstellt werden können.

Wir regen an, eine vergleichsweise Erledigung der Ansprüche herbeizuführen und stellen anheim, uns einen entsprechenden Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.

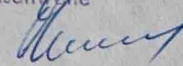
Anliegend Vollmacht des Antragstellers auf uns.

Dr. L. Adlerstein

Hubert Blaschke

Rechtsanwälte

durch:



Rechtsanwalt

EIDESSTATTLICHE ERKLÄERUNG .

Ich, Stephanie Meyer geb. Felsenburg, versichere hiermit an Eides statt und nach bestem Wissen und Gewissen ,dass die in Frage stehenden Schmuck-und Wertgegenstände s.Zt. in meinem Beisein in den Liftvan des Herrn Arthur Moses ,später Morton, gepackt worden sind .

Zu den einzelnen Schmuck-und Wertgegenständen nehme ich wie folgt Stellung :

a) Damen-Armbanduhr . Die Uhr und die beiden Armbandgriffe waren Platin und mit einem schwarzen Wildlederarmband versehen . Die Brillanten waren klein, im allgemeinen aber keine Splitter. An den Enden der Uhr waren mehrere grössere Steine . Wie bereits früher erwähnt war der Anschaffungspreis der Uhr 400 Mark . Ungefähre Zeichnung füge ich bei .

b) Maniküre -und Toilettegarnitur aus Silber

Ich füge eine Zeichnung bei, um das Muster der Garnitur zu zeigen ,die aus folgenden Teilen bestand :

Toilettengarnitur
1 Handspiegel, 1 Harbürste, 1 Kamm, 1 viereckige Puderdose, 2 runde Dosen , 2 Kristallflaschen mit silbernem Verschluss .

Manikuregarnitur

1 Nagelpolierer, 1 Nagelreiniger, 1 Nagelfeile, 1 Hautschieber, 1 silbernes Döschen für Nagelpulver, 1 silb. Döschen für Fettcreme .

c) Goldene Brosche mit 3 Brillanten und 2 Perlen

Ich füge eine ungefähre Zeichnung bei . Ich schätze die Grösse jeder der einzelnen Brillanten auf ungef. 1/2 Karat und die Grösse der 2 Perlen war etwas mehr als die Grösse der Brillanten .

Diese Brosche war ein Geschenk meiner Schwiegereltern anlässlich der Geburt unseres Sohnes . Diese Brosche war besonders schön und wertvoll. Die Vermögensverhältnisse meiner Schwiegereltern waren zur damaligen Zeit ausgezeichnet . Mein Schwiegervater war Inhaber der bekannten Baumwollfirma Albert Meyer, Köln, Wolfstrasse. Meine Schwiegereltern waren natürlich hocherfreut über die Ankunft eines Stammhalters und gaben ihren Gefühlen grosszügig Ausdruck .

Newcastle, den .7. Januar....1963.....

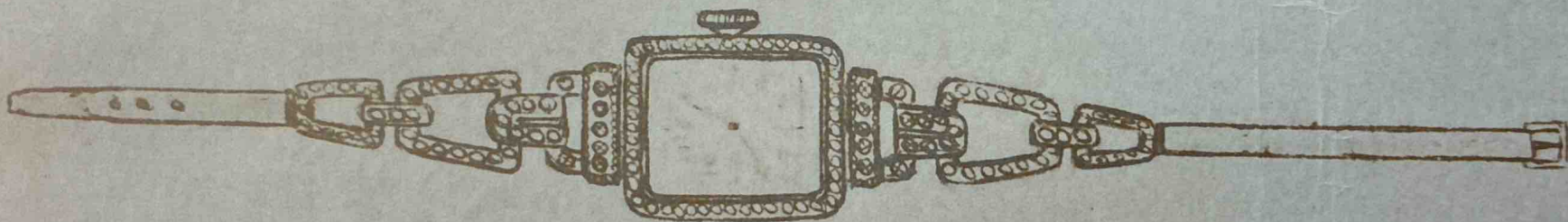
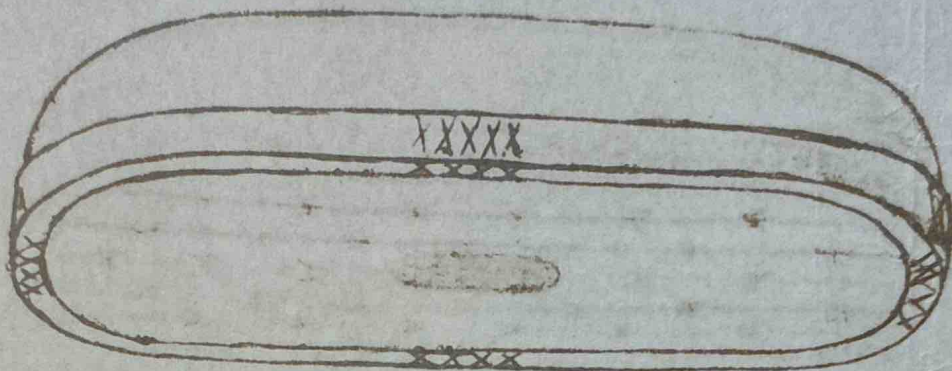
Stephanie Meyer

Cher Signatur in my presence. 4.1.1963

*R. J. Jackson
His Officer*



43



Dr. L. Adlerstein
Hubert Blaschke

Rechtsanwälte
4 Düsseldorf
Beebeckenstr. 12, Tel. 66 55 05

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 27. MRZ. 1963 *
Akt. Heft. Akt. durch
DM Kontenmarken

Düsseldorf, den 25.3.1963 A/S
RE 21

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache
M e y e r ./. Deutsches Reich
- 16 RC 19/63 -

tragen wir im Anschluß an unseren Schriftsatz vom
5.3.1963 und in Beantwortung der im Schriftsatz des
Antragsgegners vom 4.2.1963 gestellten Fragen fol-
gendes vor:

Der Antragsteller hat in seinen Unterlagen ein Schre-
ben vorgefunden, welches von dem Vetter seiner Frau
Arthur Morton (früher Arthur Moses) am 27.12.1955 an
ihn gerichtet worden ist und welches sich mit den
anzumeldenden bzw. von diesem angemeldeten Rücker-
stattungsansprüchen befasst. In diesem Schreiben
wird der Antragsteller von Herrn Morton dahin infor-
miert, daß er in Verbindung mit der Anmeldung seines
eigenen Anspruchs betreffend den entzogenen Liftvan
an das Zentralmeldeamt in Bad Nauheim ausdrücklich
folgende Mitteilung geschickt hat:

"In meinem Liftvan befanden sich ausser-dem Juwelen
im Werte von RM 15.000,- gehörend Herrn und Frau
Viktor Fritz Meyer, Köln a. Rh., Christian-Gaus Str.
46."

B e w e i s :

1. Das anliegende Schreiben des Herrn Morton vom
27.12.1955 in beglaubigter Abschrift (Original
liegt vor);
2. Evtl. Beiziehung der Akten betreffend die Rücker-
stattungsansprüche des Herrn Morton.

Durch diesen Nachweis dürfte nunmehr die Behauptung
des Antragstellers über die erfolgte Beipackung der
Wertsachen in den Liftvan des Herrn Morton ausrei-
chend glaubhaft gemacht sein.

Wir fügen in der Anlage eine Erklärung der Ehefrau
des Antragstellers Frau Stephanie Meyer bei, mit wel-
cher diese sich damit einverstanden erklärt, daß die
Ansprüche wegen der entzogenen Schmucksachen, soweit
diese ihr gehört haben, an ihren Ehemann, den Antrag-
steller, abgetreten sind.

Wie bereits in unserem Schriftsatz vom 5.3.1963 ausge-
führt, kann der Antragsteller ausser Herrn Dr. Karl
Schweyer, von welchem wir eine Erklärung überreicht
hatten, keine früheren Bekannten die in der Bundes-
republik leben, benennen. Der Verkehr des Antrag-

52

stellers und seiner Ehefrau hatte sich im wesentlichen auf jüdische Familien beschränkt. Diese sind entweder ausgewandert oder verschollen.

Der Antragsteller hat in der Christian-Daus-Strasse 46 von Oktober 1938 bis etwa Juni 1939 gewohnt.

Im Hause Eifelstrasse 27 bewohnte der Antragsteller mit seiner Familie eine Wohnung bestehend aus 6 Zimmern, Küche und Mädchenzimmer. Der Antragsteller beschäftigte eine Köchin, eine Kinderpflegerin und eine Putzfrau. Er kann sich an die Familiennamen dieser letzten Angestellten nicht mehr erinnern, sondern lediglich daran, daß die Köchin mit Vornamen Maria und die Kinderpflegerin Schwester Grete hiess.

Der Antragsteller können sich an die Hausnummer des Hauses in der Hirschbergstrasse, in welchem sie gewohnt hatten, nicht mehr erinnern. In diesem Hause bewohnte der Antragsteller mit seiner Familie eine Wohnung von 6 Zimmern mit Küche und Bad. In dieser Wohnung beschäftigte der Antragsteller eine Hausgehilfin mit Vornamen Ella und ausserdem eine ältere Helferin namens Frau Longerich, die mit ihrem Mann in Köln-Klettenberg wohnte. Die Anschrift derselben ist den Antragstellern nicht mehr bekannt.

Der Antragsteller ist von Köln aus am 5.6.1939 nach England ausgewandert. Seine Ehefrau Stephanie Meyer folgte ihm einige Wochen später nach. Der Antragsteller hat seine Ehefrau Stephanie geb. Pelsenburg am 3.6.1923 in Berlin-Charlottenburg geheiratet.

Wir nehmen an,^{daß} das vorliegende Beweismaterial über die Tatsache der Entziehung und über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers den Anspruch ausreichend glaubhaft gemacht haben, so daß die vorliegenden Unterlagen nunmehr für eine vergleichsweise Regelung des geltend gemachten Anspruchs ausreichen dürften.

Wir stellen dem Antragsgegner anheim, nunmehr einen angemessenen Vergleichsvorschlag zu unterbreiten.

Dr. L. Adlerstein

Hubert Blaschke

Rechtsanwälte

durch:

Rechtsanwalt

53

P R O G R E S S

Textilcraft Company, Inc.

230, Fifth Avenue, New York 1, N.Y. Telephone Murray Hill
3-8688-8

Dez. 27, 55.

Dear Fritz !

Pursuant to your letter I repeat again my advice that you file your claim in your own name.

On Dez. 2, 1948 I wrote to Zentral Meldeamt Bad Nauheim:

Teil D Abs. B.: "In meinem Liftvan befinden sich ausserdem Juwelen im Werte von 15.000,- RM gehörend Herrn und Frau Victor Fritz Meyer, Köln a.Rh. Christian Gaus Strasse 46.

Als die Sache an das Landgericht, Köln, zur Verhandlung verwiesen wurde schrieb ich am 12. Dezember 1951 an meinen dortigen Vertreter Dr. Jos. Decker, Ebertplatz 21 u.a.

"Ausserhalb des beigefügten Inhaltsverzeichnisses befanden sich in meinem Lift Juwelen & Schmucksachen, die ich auf Ersuchen meiner Kusine, Frau Steffi Unger, Köln, jetzt wohnhaft in Newcastle on Tyne, England, beipackte. Bitte lassen Sie mich wissen, ob ich diese Gegenstände mit einklagen soll, oder ob Frau Meyer von England eigene Ersatzansprüche zu stellen hat."

Meiner Erinnerung nach hat entweder der Anwalt oder das Gericht in Köln vor der Weiterverweisung der Sache nach Lübeck, die Annahme Eures Anspruchs über mich abgelehnt.

Hierüber habe ich Dir in den vergangenen Jahren einige Male geschrieben und der Grund warum ich Dir anlässlich Deines letzten Besuches meinen Lübecker Anwalt nannte, war Dir Gelegenheit zu geben, Dich in irgendeiner Form anzuhängen.

Ich habe den angebotenen Vergleich noch nicht akzeptiert und mache dies letzten Endes von meinem hiesigen Berater abhängig, nachdem noch schwebende Nachforschungen unsererseits beantwortet sind.

Mir wurde erneut gesagt, daß man Ansprüche anderer Personen als Frau oder Kinder nicht anmelden kann.

Zum Jahreswechsel Dir und Steffi meine besten Wünsche mit herzlichen Grüßen

Dein (gez. Unterschrift)

92

84

Eidesstattliche Erklärung

Ich, die Unterzeichnete, Ella Walter-Mosbeck, wohnhaft in New York —
425 West 23rd Street, erkläre hierdurch an Eidesstatt, wobei mir die Bedeu-
tung einer eidesstattlichen Erklärung und die Strafbarkeit einer falschen
eidesstattlichen Erklärung bewusst ist, das Folgende:
Bevor ich im Jahre 1939 über Holland nach USA auswanderte, wohnte ich
zusammen mit Arthur Moses, später Morton genannt, in der Wohnung —
Köln-Braunsfeld, Pauliplatz 9. Wir waren beide eng befreundet und wander-
ten gemeinschaftlich aus.

Unser Umzugsgut wurde daher auch in einem gemeinschaftlichen
Lift verpackt.

Der Zollbeamte, Herr Friedrich Meyer, welcher bei der Verpackung
zwecks Kontrolle anwesend war, war ein humaner Beamter, der für die
Situation der zur Auswanderung gezwungenen verfolgten, Verständnis hatte.
Er kontrollierte nicht zu genau. Die Verpackung dessen Liftes und die da-
mit verbundenen Arbeiten habe ich im Wesentlichen besorgt.

Ich habe von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht um die
Eheleute, Victor Fritz Meyer und Steffy Meyer, die mit Herrn Morton
verwandt und mit mir befreundet waren, darauf aufmerksam zu machen, dass
sie Wertsachen, wenn sie nicht einen zu großen Umfang hätten, in unserm
Lift unterbringen könnten. Daraufhin brachten sie eine Reihe von Schmuck-
sachen in unsere Wohnung, die von mir und Herrn Morton im Lift verpackt
wurden.

Ich hatte die Wertsachen oft gesehen und weils daher dass sie
sehr kostbar gewesen sind. Wenn ich mich auch nicht mehr an alles
erinnern kann nach diesen vielen Jahren, so erinnere ich mich genau an
eine besonders schöne lange Perlenkette und eine mit Perlen und Brill-
anten besetzte Broche, die Hochzeitsgeschenke waren. Es waren noch
verschiedene Ringe und Uhren vorhanden.

Herr Morton und ich waren damals sehr froh dem Ehepaar
Meyer diesen Freundschaftsdienst erweisen zu können.

Ella Walter Mosbeck

July 30, 1964
State of New York
County of New York
Leonard Krakower

LEONARD KRAKOWER
NOTARY PUBLIC, State of N. Y.
No. 03-2190025
Qualified in Bronx County
Commission Expires March 30, 1965

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 19/63 -

Ausfertigung.

Kiel, den 29. April 1965

97

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Dr. Wohlfarth
als Vorsitzender,

Landgerichtsrätin Dr. Lehnerdt, Gerichtsassessorin von Benda
Justizangestellte Tomaske/ als beisitzende Richter,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

des Viktor Fritz M e y e r , 194, Tesmont DeneRoad,
Newcastle-on-Tyne 2, England,

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. L. Adlerstein,
Düsseldorf, Bismarckstr. 89,

g e g e n

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l
zu O 1489 B - BV 33/333

erschieden bei Aufruf:

- 1.) für den Antragsteller und für Rechtsanwalt
Adlerstein Justizoberinspektor Utecht mit
Untervollmacht,
- 2.) für den Antragsgegner Regierungsinspektor Mahn.

Die Parteien schlossen zur Beilegung des vorliegenden Rück-
erstattungsverfahrens folgenden V e r g l e i c h :

- 1.) Der Antragsgegner verpflichtet sich, dem Antragsteller
wegen Entziehung von Silber und Schmucksachen (Umzugsgut)
Ersatz in Höhe von 7.500,-- DM (in Worten: Siebentausend-
fünfhundert Deutsche Mark) nach Maßgabe des Bundesrück-
erstattungsgesetzes zu leisten.

- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer 1) sind alle Ansprüche des Antragstellers aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.

Aus der Stenogrammanlage vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Gerichtsgebühren werden nicht angesetzt.

gez.: Dr. Wohlfarth

Tomaske

zugleich für die richtige Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt:

Kiel, den 10. Mai 1965



Justizangestellte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

BV 33/333

Kiel, den 14. 5. 1965

1. Vermerk: Damit ist das vorl. RE-Verfahren abgeschlossen.
2. BV 332 a: Bitte, Karte; Statistik pp. entsprechend ergänzen.
3. BV 333: Bescheidverfahren einleiten.
(Interner Teilbescheid nach Köln)

BV 333
Ma 14